

Hygienekonzept für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis und bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern

Hierunter fallen Zusammenkünfte wie Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, von Personengruppen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern.

Es sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Teilnehmern soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.
 - b. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs.2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten.
2. Organisation der Durchführung
 - a. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten Teilnehmer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag der Veranstaltung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:
 - a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung auszuschließen.

- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.